

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 11/12 (1888)  
**Heft:** 13

**Artikel:** Erfindungsschutz  
**Autor:** W.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-14941>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zum Wasserspiegel parallele Componente der Schwerkraft muss also durch eine weitere äussere Kraft im Gleichgewicht gehalten werden. Letztere, *R*, muss auf den Schwimmer in dem der Bewegung des Wassers entgegengesetzten Sinne wirken. Ihren Ursprung kann diese Kraft nur in der Einwirkung des Wassers auf den Schwimmer haben. Damit aber vom Wasser auf den Schwimmer ein Druck in dem der Bewegung des Wassers entgegengesetzten Sinne ausgeübt werden kann, muss sich der Schwimmer rascher bewegen, als das Wasser.

Man könnte auch sagen, dass die zum Wasserspiegel parallele Componente der Schwerkraft den Schwimmer, nachdem er in das Wasser gebracht worden ist, so lange beschleunigen wird, bis die Widerstände der Relativbewegung des Schwimmers gegenüber dem Wasser der Schwerkraftscomponente das Gleichgewicht zu halten im Stande sind. Diese Widerstände sind im Wesentlichen gleich denjenigen eines im Wasser bewegten Schiffes, also angenähert proportional mit dem Querschnitt des Schwimmers und mit dem Quadrat der Relativgeschwindigkeit.

Da das Gewicht *G* des Schwimmers mit der dritten Potenz seiner Längendimensionen wächst, der Querschnitt und die Widerstände aber nur mit der zweiten, so muss unter sonst gleichen Verhältnissen die Relativgeschwindigkeit mit der Grösse des Schwimmers gleichzeitig wachsen. Das ist durch Versuche mit Schiffen verschiedener Grösse vollständig bestätigt. (Annales des ponts et chaussées 1886, S. 199. Die dort versuchte Erklärung dieser Erscheinung ist aber entschieden unhaltbar.)

Ferner ist zu erwarten, dass die Relativgeschwindigkeit um so grösser ausfällt, je stärkeres relatives Gefälle der untersuchte Wasserlauf besitzt, weil damit eine Zunahme der zum Wasserspiegel parallelen Componente der Schwerkraft verbunden ist.

Diese ganze Entwicklung ist allerdings unter der vereinfachenden Annahme durchgeführt worden, dass alle den Schwimmer beeinflussenden Wasserelemente unter sich gleiche Geschwindigkeit haben. Ist letztere Bedingung nicht erfüllt, so muss man nur überall eine *mittlere Geschwindigkeit des Wassers* einführen. Dann gilt die ganze Untersuchung unverändert für diese mittlere Geschwindigkeit, und das wesentliche Ergebniss ist, dass sich jeder Schwimmer, also auch ein Stabschwimmer, mit einer Geschwindigkeit fortbewegen muss, welche grösser ist, als die mittlere Geschwindigkeit der auf ihn wirkenden Wassertheilchen. Mit anderen Worten: Schwimmerbeobachtungen müssen zu grosse Wassergeschwindigkeiten ergeben, also auch zu grosse Wassermengen.

Dem gegenüber sind die mit einem Woltmann'schen Flügel gefundenen Geschwindigkeiten allerdings auch nicht genau, weil die Constanten des Apparates nicht fehlerfrei bestimmt werden können und weil auch bei den Beobachtungen selbst Fehler unvermeidlich sind. Die Fehler, um welche es sich hier handelt, sind aber nicht gesetzmässige Abweichungen, sondern zufällige. Es ist also von vorneherein wahrscheinlicher, dass sie sich bei einer hinreichend grossen Anzahl von Versuchen gegenseitig ziemlich aufheben werden.

Dass wirklich in jeder Beziehung gut durchgeführte Flügel-Beobachtungen ziemlich sichere Resultate erwarten lassen, während Schwimmer nothwendigerweise zu grosse Geschwindigkeiten und Wassermengen ergeben müssen, halte ich durch die in dieser Zeitschrift schon mehrfach besprochenen vergleichenden Versuche von Herren Dr. A. Bürkli für erwiesen. Nur erscheint es mir nicht zulässig, die Schwimmerbeobachtungen einfach mit einem constanten Factor zu multipliciren, um die wirklichen Werthe zu erhalten. Vielmehr sollte eine empirische Formel gesucht werden, welche die Relativgeschwindigkeit des Schwimmers gegenüber dem Wasser in Function des relativen Gefälles des Wasserlaufes und der Grösse des Schwimmers, bei Stabschwimmern vielleicht in Function der Wassertiefe, zu berechnen gestattet.

Vollkommen genaue Resultate können wir allerdings auch mit dem Woltmann'schen Flügel nicht erreichen. Wir besitzen überhaupt noch kein Mittel, und werden kaum jemals eines finden, mit welchem wir ganz fehlerfreie Wassermessungen durchführen könnten. Jedenfalls lässt aber der Flügel seinem ganzen Wesen nach bessere Resultate erwarten, als der Schwimmer.

Zürich, den 21. März 1888.

Prof. A. Fliegner.

## Erfindungsschutz.

In der vor acht Tagen geschlossenen Frühjahrs-Session hat der schweiz. Nationalrath den Entwurf des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente durchberathen und mit 66 gegen 22 Stimmen angenommen. Die Berathungen dauerten vom 14. bis zum 16. dies. Vor dem Eintreten auf die Vorlage hatten sich die alten Feinde des Erfindungsschutzes noch einmal aufgerafft; sie holten ihre etwas rostig und schartig gewordenen Waffen hervor, führten damit ein kleines Turnier über die Eintretensfrage auf und brachten es im Ganzen auf 10 Stimmen. Auffallend war, dass dabei die heftigsten Kämpfen vom Canton Zürich gestellt wurden, der in der Volksabstimmung mit 34 859 gegen 8 382 Stimmen für den Schutz der Erfindungen eingetreten war.

In der artikelweisen Berathung des Gesetzes wurde beinahe durchweg den Vorschlägen der Commissionsmehrheit zugestimmt; einzig bei Artikel 11, den die Commission\*) streichen wollte, nahm der Rath den individuellen Antrag des Herrn Nationalrath Suter an, welcher den früheren bundesrätlichen Entwurf in etwas veränderter Fassung wiedergab.

Die Aenderungen, die der Nationalrath auf Grundlage der Vorschläge seiner Commission dem Entwurfe angedeihen liess, sind zahlreich. Nur wenige Artikel sind in der (in Bd. X Nr. 23 vom 3. December 1887 mitgetheilten) früheren Fassung beibehalten worden. Es geht dies aus nachstehender Zusammenstellung hervor, in welcher wir bloss die *Abänderungen* gegenüber dem früheren Entwurfe mittheilen. Unter Zuhilfenahme erwähnter Nummer u. Z. lässt sich hieraus leicht der vom Nationalrath angenommene Wortlaut des Gesetzes herausconstruiren:

### Abänderungen des schweiz. Nationalrathes

an dem in Bd. X Nr. 23 vom 3. Dec. 1887 dieser Zeitung mitgetheilten Entwurfe des

### Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente.

Im Art. 1 Alinea 1 ist das Wort „darstellbar“ durch „dargestellt“ ersetzt.

Alinea 2 fällt hier weg und findet sich in Art. 13, unter Ziffer 3 wieder.

Im Art. 2 sind die Worte: „Schweiz bereits so offenkundig benutzt, oder in anderer Weise derart in die Oeffentlichkeit gelangt sind“ ersetzt durch: „Schweiz schon derart in die Oeffentlichkeit gelangt sind“.

Im Art. 3 Alinea 2 sind die Worte „Letztere wird als gewährt betrachtet“ ersetzt durch „Letztere gilt als ertheilt“.

Im Art. 4 Ersatz der Worte: „oder die nöthigen Veranstaltungen zu ihrer Benutzung“ durch „oder die zu ihrer Benutzung nöthigen Veranstaltungen“.

Der Art. 5 ist gänzlich umgearbeitet und lautet nun:

Das Patent unterliegt den privatrechtlichen Bestimmungen über das bewegliche Eigenthum.

Es ist gestattet, die Ausbeutung der damit geschützten Erfindung ganz oder theilweise Dritten zu überlassen (Licenz).

Eigenthumsübertragungen in Bezug auf Patente und Lizenzerteilungen sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie nach Art. 18 dieses Gesetzes einregistriert sind.

Von Art. 6 sind Absatz 3 und 5 wie folgt abgeändert:

Diese Gebühr ist zum Voraus und mit dem ersten Tage des betreffenden Patentjahres zu entrichten. Der

\*) Betreffend die Zusammensetzung der Commission vide S. 36 d. B.

Patentinhaber kann dieselbe auch für mehrere Jahre vorausbezahlen; wenn er vor Ablauf der Zeit, für welche er bezahlt hat, auf das Patent verzichtet, so werden ihm die dannzumal noch nicht verfallenen Jahrestaxen zurückvergütet.

Einem in der Schweiz niedergelassenen Patentbewerber, welcher nachweisbar unvermögend ist, kann für die drei ersten Jahrestaxen Stundung bis zum Beginn des vierten Jahres gewährt werden. Wenn er alsdann seine Erfindung fallen lässt, so werden ihm die verfallenen Taxen erlassen.

Art. 7 ersetzt den abgeänderten, früheren Art. 8 und lautet:

Das Patent erlischt, wenn für dasselbe die betreffende Jahrestaxe nicht am Verfalltage (Art. 6, Absatz 3) bezahlt wird; diese Folge tritt jedoch nicht ein, wenn die Taxe innerhalb zweier Monaten, vom Verfalltage an gerechnet, mit Zuschlag einer Säumnissbusse von 20 Fr. nachbezahlt wird.

Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum wird, immerhin ohne Verbindlichkeit für dasselbe, den Inhaber unverzüglich vom Verfall seines Patentes verständigen.

Art. 8 ersetzt den früheren Art. 9 und lautet in abgeänderter Fassung wie folgt:

Ein ertheiltes Patent ist in einem der nachbezeichneten Fälle als nichtig zu erklären:

- 1) wenn die Erfindung nicht neu oder gewerblich nicht verwertbar ist;
- 2) wenn der Patentinhaber weder Urheber der Erfindung, noch dessen Rechtsnachfolger ist, wobei jedoch bis zum Beweise des Gegenteils der Inhaber als Urheber der betreffenden Erfindung gilt;
- 3) wenn der Titel der Erfindung, unter welchem das Patent nachgesucht worden ist, einen andern als den wirklichen Gegenstand der Erfindung angibt und dem Patentbewerber dabei die Absicht, Andere zu täuschen, zur Last fällt;
- 4) wenn die mit dem Gesuche eingereichte Darlegung der Erfindung (Beschreibung und Zeichnungen) nicht genügt, um Sachverständige die Ausführung der Erfindung möglich zu machen, oder mit dem Modell (Art. 13, Ziffer 3) nicht übereinstimmt.

Die Nichtigkeitsklage steht Jedermann zu, der dafür ein rechtliches Interesse nachweist und ist bei dem für die Nachahmungsklage zuständigen Gericht (Art. 28) anzuheben.

Art. 9 (früher Art. 7) lautet:

Das Patent erlischt, wenn dasselbe nicht am Ende des dritten Jahres, vom Datum des Gesuches an gerechnet, in der Schweiz in angemessenem Umfange in Ausbeutung begriffen ist oder der Inhaber desselben den Ausweis nicht leisten kann, dass er seinerseits Alles gethan habe, um diese Ausbeutung zu sichern.

Alinea 2 fällt weg.

Die Klage auf Hinfälligkeit des Patentes nach vorstehender Bestimmung kann von Jedermann, welcher hiefür ein rechtliches Interesse nachweist, bei dem für die Nachahmungsklage zuständigen Gerichten (Art. 28) angehoben werden.

Art. 10 bleibt unverändert.

Art. 11 ist gänzlich umgearbeitet und lautet:

Der Inhaber eines Patentes für eine Erfindung, welche ohne Benutzung einer früher patentirten Erfindung nicht verwertet werden kann, ist berechtigt, vom Inhaber der letztern die Ertheilung einer Lizenz zu verlangen, wenn seit der Einreichung des Gesuchs für das frühere Patent fünf Jahre verflossen sind und die neue Erfindung von erheblicher gewerblicher Bedeutung ist. Wird die Lizenz verweigert, so kann der Bewerber seine Klage beim Bundesgerichte anbringen, welches mit seiner Entscheidung über die Klage zugleich auch die dem ersten Patentinhaber zu leistende Entschädigung und Sicherheit festzusetzen hat.

Art. 12 bleibt unverändert.

Art. 13 u. 14 sind mit einander verbunden und lauten nun in abgeänderter Fassung:

Art. 13. Wer für eine Erfindung ein Patent erwerben will, hat hiefür beim eidgenössischen Amt für gewerbliches Eigenthum ein, in einer der drei Landessprachen abgefasstes, Gesuch einzurichten.

Dieses Gesuch darf sich nur auf einen Hauptgegenstand mit den zu demselben gehörigen Details beziehen.

Dasselbe hat den Titel der Erfindung, welcher das Wesen des erfundenen Gegenstandes klar und bestimmt bezeichnen soll, anzugeben.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) eine Beschreibung der Erfindung, welche in einer besondern Abtheilung der Schrift die wesentlichen Merkmale der Erfindung gedrängt aufführen muss;
- 2) unverändert;
- 3) der Beweis, dass ein Modell des erfundenen Gegenstandes oder der Gegenstand selbst, vorhanden ist; als Modell gilt die Ausführung der Erfindung oder eine andere körperliche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erkennen lässt;
- 4) unverändert;
- 5) unverändert.

Neues Alinea. Die schriftlichen Beilagen müssen ebenfalls in einer der drei Landessprachen abgefasst sein.

Alinea 3 unverändert. (Im Falle der Versagung . . .)

Alinea 4 fällt weg; v. Art. 14.

Alinea 5 fällt weg; v. Art. 14 am Schluss.

Art. 14 ist aus dem früheren Art. 13 hinübergenommen worden und lautet:

Der Bundesrat kann für einzelne Klassen von Erfindungen die Hinterlegung von Modellen fordern.

Ueber die Ausführung dieses und des vorstehenden Artikels hat der Bundesrat eine Verordnung zu erlassen und es soll derselbe dabei insbesondere über das Erforderniss der Ziff. 3 im Art. 13 nähere Bestimmungen treffen.

Art. 15 ist umgearbeitet und ergänzt, wie nachfolgender Wortlaut zeigt:

Einem Patentbewerber ist gegen Erfüllung der in den Ziffern 1, 2, 4 und 5 des Art. 13 aufgestellten Requisite ein *provisorisches* Patent zu ertheilen.

Dieses provisorische Patent sichert dem Inhaber desselben während der Dauer von drei Jahren, vom Datum des Gesuches an gerechnet, das Recht auf ein definitives Patent, ohne Rücksicht auf die Oeffentlichkeit, welche die betreffende Erfindung inzwischen erhalten haben könnte. Ein Klagrecht wegen Nachahmung oder Benutzung der Erfindung steht jedoch dem Inhaber nicht zu.

Der Inhaber eines provisorischen Patentes hat vor Ablauf dieser drei Jahre durch Leistung des in Ziffer 3 des Art. 13 geforderten Beweises ein definitives Patent auszuwirken, widerigenfalls jenes Patent dahinfällt.

Das definitive Patent erhält das Datum des provisorischen.

Wenn während der Dauer eines provisorischen Patentes Gegenstände der betreffenden Erfindung hergestellt worden sind, welche sich zur Zeit der Umwandlung des provisorischen Patentes in ein definitives noch unverkauft vorfinden, so kann der Eigentümer dieser Gegenstände, wie auch der Patentinhaber, die Entscheidung des für die Nachahmungsklage zuständigen Gerichtes über die Frage anrufen, ob die betreffenden Gegenstände gegen Leistung einer Entschädigung an den Patentinhaber vom Eigentümer in den Handel gebracht werden dürfen.

Das Gericht hat die Frage unter billiger Erwägung der beidseitigen Interessen zu entscheiden und bejahenden Falles gleichzeitig die Entschädigung zu Gunsten des Patentinhabers festzusetzen.

Art. 16. Im Absatz 1 sind die Worte: „wird vom eidg. Amte . . . zurückgewiesen“ ersetzt durch „ist vom eidg. Amte . . . zurückzuweisen“, ferner erhielt der Schlussatz folgende Fassung: „gegen eine solche Verfügung kann innerhalb der Nothfrist von vier Wochen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde recurrirt werden.“

Absatz 2 ist im Eingang wie folgt abgeändert worden:

Wenn das eidgen. Amt, vermöge eines der in Art. 8 aufgeführten Gründe die Erfindung nicht für patentirbar hält, so soll es den Gesuchssteller . . .

Art. 17 Absatz 1 erhielt im Eingang folgenden Zusatz:

Die Patente (provisorische und definitive) deren . . .

Absatz 2. Der Schlussatz wurde wie folgt ergänzt:

Dieses Attest bildet das (provisorische oder definitive) Erfindungspatent.

Absatz 3 fällt weg (v. Art. 8 Ziffer 2).

- |         |   |  |
|---------|---|--|
| Art. 18 | wurde wie folgt abgeändert:<br>Das eidg. Amt für gewerbliches Eigenthum führt ein Register, welches folgende Angaben enthalten soll: den Gegenstand der ertheilten Patente, Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer Bevollmächtigten, das Datum des Gesuches und der Leistung des Beweises über die Existenz des Modelles, sowie alle Aenderungen, welche sich auf die Existenz, den Besitz und den Genuss des Patentes beziehen. | Im Absatz 2 anstatt: „eine Convention in dieser Hinsicht“ nun: „eine bezügliche Convention“.   |
| Art. 19 | Die Eintragungen über Verfall, Nichtigkeit, Expropriation und Lizenzertheilungen erfolgen, sofern über diese Verhältnisse gerichtlich entschieden worden ist, auf Vorlage des betreffenden rechtskräftigen Urtheils durch diejenige Partei, welche das Urtheil erwirkt hat.   | Die Ueberschüsse der Einnahmen des eidgenössischen Amtes für gewerbliches Eigenthum sind in erster Linie zur Anlage von Fachbibliotheken in den industriellen Centren der Schweiz und zur wirksamen Verbreitung der Publicationen des genannten Amtes und in zweiter Linie dazu zu verwenden, die in Art. 16, Ziffer 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Nachforschungen zu fördern.  |
| Art. 20 | Im Absatz 1 wurden die Worte: „und mit dem Datum des Gesuchs“ gestrichen.<br>Absatz 2 und 3 lauten wie folgt:<br>Wenn dies vermöge der Beschaffenheit der Gegenstände nicht thunlich ist, so ist die Bezeichnung auf deren Verpackung anzubringen.  | Art. 32 zeigt folgende Abänderung des früheren Art. 31:<br>Art. 33 besteht aus dem früheren Art. 32 mit folgender Aenderung am Schluss: „namentlich auch das Verfahren, welches in den Fällen der Art. 8, 9, 11, 15, 26 und 28 dieses Gesetzes vor dem Bundesgerichte eintreten soll, in zuständiger Weise festsetzen zu lassen.“  |
| Art. 21 | Der Patentinhaber verliert sein Klagrecht wegen Nachahmung, wenn er die hier vorgeschriebene Bezeichnung seiner Erzeugnisse unterlassen hat.  | Art. 34 unveränderter früherer Art. 33.<br>Art. 35 „ „ „ 34.   |
| Art. 22 | lautet in wenig abgeänderter Fassung:<br>Jedermann kann auf dem eidgenössischen Amte mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt des Patentregisters erhalten.   | Wie aus obiger Zusammenstellung ersichtlich ist, beruhen die meisten Aenderungen in einer präziseren Redaction einzelner Artikel; am Sinn und Geist des Gesetzes ist nur wenig geändert worden. Allerdings ist dies dem glücklichen Umstand zu verdanken, dass der Nationalrath nicht den Vorschlägen der Commissionsminderheit gefolgt ist, die einige bedenkliche Breschen in das ganze Werk schiessen wollte. Wir wollen hievon nur Folgendes erwähnen:   |
| Art. 23 | Der Bundesrat ist ermächtigt, für diese Mittheilungen einen mässigen Gebührentarif aufzustellen.  | In erster Linie beantragte die Minderheit Streichung des früheren Art. 7 oder nummehrigen Art. 9, wonach jedes Patent erlischt, wenn es nicht am Ende des dritten Jahres in der Schweiz ausgebeutet wird, eine Bestimmung, die offenbar den Zweck hat, zu Gunsten der schweizerischen Industrie der blossen Einfuhr von patentirten Erfindungen zu begegnen. Dann wollte die Minderheit in Art. 11 den absoluten Lizenzzwang einführen, wonach es <i>Jedem</i> , der Gewähr für die Ausbeutung einer Erfindung bietet, gestattet gewesen wäre, eine in der Schweiz patentirte Erfindung gegen Entschädigung ebenfalls zur Ausführung zu bringen, während die nunmehr angenommene Fassung dies nur in bedingter Weise zulässt. Endlich wollte die Minderheit die Patent-Ertheilung an die <i>obligatorische</i> Hinterlegung eines Modelles in einer vom Bundesrat zu bezeichnenden <i>öffentlichen Anstalt</i> knüpfen, während sich die Mehrheit mit <i>dem Beweis</i> , dass das Modell oder der Gegenstand selbst vorhanden ist, begnügen will. |
| Art. 24 | Absatz 1 bleibt unverändert.<br>„ 2 lautet:<br>Das Amt veröffentlicht in gleicher Weise die Erlösung der Patente und jede im Besitze derselben eingetretene Aenderung.  | Der Nationalrath hat, indem er den Vorschlägen der Mehrheit seiner Commission gefolgt ist, das Zustandekommen eines vernünftigen, den Interessen unserer Industrie und namentlich auch unseres Kleingewerbes dienenden Gesetzes in anerkennenswerther Weise gefördert. Hoffen wir, dass auch der Ständerath in der nächsten Juni-Session von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehen werde. <i>W.</i>   |
| Art. 25 | Absatz 3 bleibt unverändert.<br>Absatz 4 bleibt unverändert.<br>Absatz 5 lautet Eingangs:<br>Die Gerichte haben auf Grund erfolgter Civil- oder Strafklage die als nötig erachteten . . . . . ferner heisst es anstatt: „sowie der zur Nachahmung dienenden nummehr: „so wie der ausschliesslich zur Nachahmung dienenden“. Absatz 2 bleibt unverändert und Absatz 3 fällt weg.   |  |
| Art. 26 | Absatz 1 und 2 bleiben unverändert.<br>Im Absatz 3 wurde der Schlussatz: „Wenn es sich . . . . . gebracht werden dürfen“ gestrichen (Vide Art. 15 Absatz 5 und 6).<br>Absatz 4 bleibt unverändert   |  |
| Art. 27 | Absatz 5 bleibt unverändert.  |  |
| Art. 28 | Absatz 1 lautet in veränderter Fassung:<br>Die Cantone haben zur Behandlung der civilrechtlichen Streitigkeiten wegen Nachahmung patentirter Gegenstände eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche den Process als einzige cantonale Instanz entscheidet.   | <b>Patentliste.</b><br>Mitgetheilt durch das Patent-Bureau von Bourry-Séquin in Zürich.  |
| Art. 29 | Absatz 2 bleibt unverändert.  | Fortsetzung der Liste in Nr. 9 XI. Band der „Schweiz. Bauzeitung“. Folgende Patente wurden an Schweizer oder in der Schweiz wohnende Ausländer ertheilt.   |
| Art. 30 | Absatz 3 ist neu und lautet:<br>Die schiedsgerichtliche Beurtheilung bleibt vorbehalten.  |  |
| Art. 31 | besteht ans dem letzten Absatz des früheren Art. 28.<br>besteht aus dem unveränderten Art. 29.<br>besteht aus dem früheren Art. 30 und hat folgende Abänderungen erhalten:<br>Im Absatz 1 anstatt: „nach der Erfüllung von den durch den Bundesrat zu bestimmenden Formalitäten, ein zeitweiliger Schutz“ nunmehr: „nach Erfüllung der vom Bundesrat zu bestimmenden Formalitäten ein Schutz von“.                                      | <b>1888 im Deutschen Reich</b><br>Januar 4. Nr. 42511 Jaccard frères, Ste Croix: Einrichtung an Musikdosen zum Auswechseln der Spielwalzen.<br>" 25. " 42697 E. Mertz, Basel: Vorrichtung zur Einführung von Soda und dergl. in das Speisewasser für Dampfkessel.<br><b>1888 in England</b><br>Januar 7. Nr. 18018 August Burckhardt & F. J. Weiss, Basel: Verbesserungen betreffend Oberfläche-Condenser für Dampfmaschinen.<br>" 7. " 125 V. A. & H. Quiry: Verbesserung an Bleistiftspitzen.<br>" 7. " 171 H. Wild-Wirth & Paul F. Wild, Zürich: Verbesserungen in der Erstellung chromo-lithographischer und andern Druckplatten.  |

## Patentliste.

Mitgetheilt durch das Patent-Bureau von Bourry-Séquin  
in Zürich.

Fortsetzung der Liste in Nr. 9 XI. Band der „Schweiz. Bauzeitung“. Folgende Patente wurden an Schweizer oder in der Schweiz wohnende Ausländer ertheilt.

1888 im Deutschen Reich

- |             |     |     |       |   |
|-------------|-----|-----|-------|---|
| Januar      | 4.  | Nr. | 42511 | Jaccard frères, Ste Croix: Einrichtung an Musikdosen zum Auswechseln der Spielwalzen.                                   |
| "           | 25. | "   | 42697 | E. Mertz, Basel: Vorrichtung zur Einführung von Soda und dergl. in das Speisewasser für Dampfkessel.                    |
| <b>1888</b> |     |     |       |   |
|             |     |     |       | <b>in England</b>   |
| Januar      | 7.  | Nr. | 18018 | August Burckhardt & F. J. Weiss, Basel: Verbesserungen betreffend Oberfläche-Condenser für Dampfmaschinen.              |
| "           | 7.  | "   | 125   | V. A. & H. Quitry: Verbesserung an Bleistiftspitzen.  |
| "           | 7.  | "   | 171   | H. Wild-Wirth & Paul F. Wild, Zürich: Verbesserungen in der Erstellung chromo-lithographischer und andern Druckplatten. |